

SOZIALGERICHT ALTENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollm.:

[REDACTED]

gegen

Saale-Holzland-Kreis,
vertreten durch den Landrat,
vertreten durch den Fachdienst Rechtsangelegenheiten,
Im Schloss, 07607 Eisenberg

- Beklagter -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Altenburg durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht [REDACTED], ohne mündliche Verhandlung am 30. März 2021 für Recht erkannt:

In Abänderung des Bescheides vom 16. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020 wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung ab 15. August 2019 das Merkzeichen „aG“ zuzuerkennen.

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) in Streit.

Der [REDACTED] geborene Kläger leidet an multiplen Erkrankungen. Im Rahmen diverser (Neu-) Feststellungsverfahren stellte der Beklagte mit Bescheid vom 2. Dezember 2015 einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 fest.

Nach Abschluss eines vor dem Sozialgericht Altenburg geführten Klageverfahrens (Az. S 34 SB 1089/16), in dessen Verlauf die behandelnde Hausärztin [REDACTED] am 14. Juni 2017 einen elektrischen Rollstuhl rezeptiert hatte, wurde dem Kläger mit Bescheid vom 26. September 2018 unter Beibehaltung des GdB von 80 mit Wirkung ab 14. Juni 2017 das Merkzeichen „G“ zuerkannt.

Nach einem zunächst erfolglos verlaufenen Neufeststellungsverfahren, mit dem der Kläger die Zuerkennung der Merkzeichen „B“ und „H“ verfolgte (Antrag vom 3. August 2018, Ablehnungsbescheid vom 14. November 2018, Widerspruchsbescheid vom 11. April 2019) erhob der Kläger hierauf bezogen Klage (Az. S 34 SB 841/19).

Parallel zu dem laufenden Klageverfahren beantragte er am 15. August 2019 (formfrei) beim Beklagten im Wege der Neufeststellung die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“. Am 28. Oktober 2019 reichte er das vom Beklagten zur Verfügung gestellte Antragsformular nach.

Auf der Grundlage der in diesem Zusammenhang beim Beklagten eingereichten bzw. vom Beklagten beigezogenen Unterlagen stellte dieser mit Bescheid vom 17. März 2020 einen GdB von 100 mit Wirkung ab 15. August 2019 fest und erkannte dem Kläger – unter Beibehaltung des Merkzeichens „G“ – das Merkzeichen „B“ zu. Den Feststellungen legte er folgende Erkrankungen zugrunde: Funktionsstörung der Wirbelsäule und der Füße, Polyarthrose (Einzel-GdB 70), Funktionsbehinderung des linken Ellenbogengelenkes, chronisches Schmerzsyndrom, Schultergelenksveränderungen rechts (Einzel-GdB 40), psychische Störungen (Einzel-GdB 40), Crohn'sche Krankheit (Ein-

zel-GdB 20), Schlagapnoe-Syndrom (Einzel-GdB 20), Funktionsbehinderung des oberen Sprunggelenks links, Funktionsbehinderung des unteren Sprunggelenkes links (Einzel-GdB 10).

Mit Bescheid vom 16. März 2020 lehnte der Beklagte die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. April 2020). Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Beklagte aus, die Prüfung aktenkundiger Unterlagen habe unter Beteiligung des medizinischen Dienstes ergeben, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht festzustellen seien. Es liege keine Steh- und Gehunfähigkeit vor. Die Gehfähigkeit sei, wenn auch erschwert, mit Gehhilfen gewährleistet. Das Gehvermögen sei nicht auf das Schwerste eingeschränkt. Die medizinische Notwendigkeit für eine dauerhafte Verwendung eines Rollstuhls bestehe nicht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 25. Mai 2020 erhobene Klage.

Der Kläger trägt vor, seit Januar 2017 verfüge er über den Pflegegrad 3. Er leide unter einer Vielzahl von Erkrankungen, im Besonderen orthopädischen, internistischen und psychischen. Seit einer Verletzung am linken Fuß leide er unter einem starken Belastungsschmerz, der sich über Knie, Hüfte und über den Bereich der Lendenwirbelsäule linksseitig erstrecke. Mittels Unterarmstützen beidseitig versuche er eine Teilentlastung des linken Beines zu erreichen. Aufgrund der Beeinträchtigungen in den Schultern könne er Unterarmstützen allerdings nicht über längere Strecken nutzen. Zudem seien seine Hände teilweise so geschwollen, dass es ihm schwer falle die Stützen sicher zu halten. Vor diesem Hintergrund sei ihm ein Rollstuhl verordnet worden, den er seit Dezember 2017 für kürzere und längere Strecken nutze. Im August 2018 sei ihm aufgrund der anhaltenden Schwellungen in den Händen ein Kugelaufsatz für einen Joystick für den Elektrorollstuhl verordnet worden. Im Herbst 2018 seien Schmerzen im rechten Kniegelenk hinzugetreten, seit ca. 1 ½ Jahren träten zunehmende Schmerzen in beiden Achillessehnen auf. Er leide permanent unter Schmerzen, auch wenn er im Rollstuhl sitze. Die Schmerzen verstärkten sich trotz Unterarmgehstützen, sobald er den ersten Schritt außerhalb seines Kraftfahrzeuges gehe. Mit Unterarmstützen schaffe er nur wenige Schritte und nur unter Beeinträchtigung des Gleichgewichtssinns wegen Tinnitus. Bei jedem Schritt habe er starke Schmerzen, inzwischen im ganzen Körper, die begleitet

werden von Schweißausbrüchen und Übelkeit. Für Strecken, die über wenige Schritte hinausgehen benötige er den Rollstuhl, weil ihm die Kraft fehle sich weiter anzustrengen. Insgesamt sei die Gehbehinderung so stark ausgeprägt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ erfüllt seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 16. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm das Merkzeichen „aG“ zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen auf seine Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid und dem Widerspruchsbescheid verwiesen. Ergänzend trägt der Beklagte vor, es treffe zu, dass die behandelnde Ärztin im Verwaltungsverfahren nicht explizit nach dem (Rest-) Gehvermögen des Klägers befragt worden sei, dies sei auch nicht angezeigt gewesen. Die medizinischen Einschätzungen selbst hätten insofern ein überzeugendes Bild ergeben. Bei dem klägerseitigen Vortrag handele es sich um eine medizinisch unbewiesene Behauptung, dass eine mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung mit einem GdB von 80 bereits erreicht sei. Ein medizinisches Sachverständigengutachten würde vermutlich ohne weiteren Erkenntnisgewinn bleiben, weil eine Untersuchung nur eine Momentaufnahme wiedergeben würde. Einzig wirklich einen sinnvollen Erkenntnisgewinn brächte nur eine etwas längere Beobachtung des Klägers im täglichen (Er-) Leben in seiner Heimatstadt.

Das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhaltes die Verfahrensakten zwischen den Beteiligten geführter vorheriger/weiterer Klageverfahren mit den Az. S 34 SB 1089/16, S 34 SB 841/19 und S 34 SB 2093/19 nebst den hierzu vom Beklagten übersandten Verwaltungsakten beigezogen. Zusätzlich übersandte der Beklagte eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes ([REDACTED]) vom 24. April 2020. Weitere Aktenvorgänge, wie der formlose Antrag des Klägers, das Antragsformular oder konkret zur Ent-

scheidung über den vorliegenden Antrag beigezogene aktuelle medizinische Unterlagen konnte der Beklagte nicht vorlegen.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hat das Gericht einen Befundbericht mit Zusatzfragen zum Gehvermögen des Klägers bei der behandelnden Hausärztin/Fachärztin für Innere Medizin [REDACTED] angefordert (Befundbericht vom 17./18. September 2020 nebst beigelegten diversen medizinischen Unterlagen).

Der Kläger trägt ergänzend vor, der von seiner Ärztin erstellte Befundbericht bestätige, dass er bei jedem Schritt starke Schmerzen habe und diese Situation Menschen entspreche, die auf einen Rollstuhl schon nach kurzer Entfernung angewiesen seien. Er habe nicht den Eindruck, dass der Beklagte seinen Antrag ordnungsgemäß und objektiv geprüft habe. Für die vom Beklagten vorgeschlagene längere Beobachtung im privaten Bereich fehle jegliche Rechtsgrundlage. Er fühle sich durch Vertreter des Beklagten auch seit einem Vorfall beobachtet.

Der Beklagte trägt ergänzend vor, dass er keine Verwaltungsakte vorlegen könne, die den streitigen Vorgang vom Antragseingang bis zur abschließenden Entscheidung abbilde, sei einzig dem Umstand geschuldet, dass der Kläger während laufender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren immer wieder neue Anträge stelle, wodurch sich die Bearbeitung zwangsläufig überlappe. Der neu vorgelegte von [REDACTED] im Verfahren erstellte Befundbericht widerspreche früheren Aussagen dieser Ärztin nicht. Der zu würdigende Aussagegehalt hielte sich sehr in Grenzen. Im Ergebnis berichte und begründe sie nicht, dass der Kläger auf einen Rollstuhl schon nach kurzer Entfernung angewiesen sei. Bewertungsrelevant seien nur tatsächlich vorhandene Funktionseinschränkungen und nicht subjektive Einschätzungen. Die sonstigen dem Befundbericht beigelegten medizinischen Unterlagen ließen auch nicht ansatzweise Rückschlüsse auf das Maß der Gehbehinderung zu. Entgegen den Angaben des Klägers werde dieser nicht von Vertretern des Beklagten bedrängt, richtig sei lediglich, dass er sich in seiner Heimatstadt außerhalb seines Kraftfahrzeuges meist mit zwei oder mach mal auch nur mit einer Unterarmgehstütze in einer Art und Weise fortbewege, welche nicht auf die notwendigen Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ hinwiesen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beabsichtigt ist und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verfahrensakten des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer durfte vorliegend nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und die Beteiligten dazu angehört wurden.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG, für deren Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist, zulässig (vgl. BSG, Urteil vom 17. April 2013 - B 9 SB 3/12 R; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. März 2013 - L 7 SB 33/11).

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Bescheid des Beklagten vom 16. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 54 Abs. 2 SGG).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ für die Zeit ab der entsprechenden Antragstellung am 15. August 2019.

Nach § 229 Abs. 3 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX (in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung; bis 31. Dezember 2017 § 146 Abs. 3 SGB IX) sind schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchti-

gung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können (S. 2). Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen (S. 4). Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt (S. 5).

Das gesundheitliche Merkmal außergewöhnliche Gehbehinderung ("aG") setzt nicht voraus, dass ein schwerbehinderter Mensch nahezu unfähig ist, sich fortzubewegen. Es reicht aus, wenn er selbst unter Einsatz von Hilfsmitteln praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kfz an nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung gehen kann (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 2002 - B 9 SB 7/01 R).

Diese Voraussetzungen liegen nach Überzeugung des Gerichts bei dem Kläger vor.

Der Kläger leidet unter einer Vielzahl von Erkrankungen, aus denen aktenkundig multimorbide Einschränkungen resultieren. Neben vielfältigen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates u. a. einem HWS-Syndrom mit Spondylose, Osteochondrose und Unkarthrose, Coxarthrose links, einem Impingementsyndrom rechts, Funktionseinschränkungen der linken Schulter, Bewegungseinschränkungen nach Achillessehnenruptur, Funktionseinschränkungen des linken Ellenbogens bei mehrfach operativ versorgter Läsion, Funktionsminderung des linken Fußes (Morbus Sudeck) dokumentieren die in den vorliegenden Verwaltungs- und Verfahrensakten vorliegenden Befunde und medizinischen Unterlagen eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, eine kombinierte Persönlichkeitsstörung, eine depressive Erkrankung und eine posttraumatische Belastungsstörung. Zudem leidet der Kläger unter einem Morbus Crohn, einer hiermit im Zusam-

menhang stehenden Arthrose multipler Gelenke (Polyarthrosen großer Gelenke) mit chronischen Schmerzen und einem Tinnitus,

Aufgrund dieser Erkrankungen hat der Beklagte dem Kläger mit Wirkung ab 15. August 2019 einen GdB von 100 zuerkannt. Dem liegen - für das vorliegende Verfahren relevant - mehrere mobilitätsbezogene Funktionsstörungen zugrunde. Ausgehend von den Feststellungen des Beklagten betrifft dies die Funktionsstörungen der Wirbelsäule und der Füße, Polyarthrose (Einzel-GdB 70), die Funktionsbehinderungen des oberen und unteren linken Sprunggelenkes (Einzel-GdB 10) sowie die Funktionsbehinderung des linken Ellenbogengelenkes bei chronischem Schmerzsyndroms und Schultergelenksveränderungen rechts (Einzel-GdB 40, hier relevant zur Bewertung der Möglichkeiten sich mittels Hilfsmitteln - Unterarmgehstützen fortbewegen zu können). Die mobilitätsbezogenen Erkrankungen und Funktionsstörungen erreichen daher zumindest in Summe einen GdB von 80.

Darüber hinaus lassen im Besonderen die Ausführungen der behandelnden Hausärztin [REDACTED] zum Gehvermögen objektivierbar den Rückschluss auf eine außergewöhnliche Gehbehinderung des Klägers zu. [REDACTED] hat auf Nachfrage des Gerichts das Gehvermögen des Klägers im Befundbericht vom 18. September 2020 objektiv beschrieben. Danach bewältigt der Kläger die wenigen Meter vom Parkplatz zum Behandlungsraum schwerfällig mit zwei Unterarmgehstützen. Aufgrund der von ihr erhobenen Anamnese stellt sie zudem dar, dass der Kläger bei jedem Schritt auf Grund unterschiedlicher Ursachen starke Schmerzen hat. Auch wenn [REDACTED] auf anamnetische Schmerzangaben Bezug nimmt, ist die nachfolgende Begründung im Befundbericht als objektiv zu bewerten, denn die Ärztin hat nicht nur die Schmerzangabe des Klägers dokumentiert, sondern als objektiviert gesicherte medizinische Ursache hierfür eine lange Zeit nicht ausreichend therapierte Chron-Arthritis genannt, die zu einer fortschreitenden Zerstörung der Gelenke/Bänder/Sehnen geführt hat, sowie nicht vollständig ausgeheilte Sportverletzungen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat [REDACTED] auch nicht nur mitgeteilt, der Kläger besitze einen Rollstuhl und nutze diesen (nach eigenem Ermessen) für größere Wegstrecken. Die behandelnde Ärztin hat sich vielmehr ausdrücklich auf die entsprechende Frage des Gerichts positioniert und mitgeteilt, dass die Situation des Klägers

insgesamt Menschen entspricht, die auf einen Rollstuhl schon nach kurzer Entfernung angewiesen sind.

Die Beurteilung von [REDACTED] wird gestützt durch die weiteren im Verfahren vorliegenden medizinischen Unterlagen. So wird beispielsweise im vorläufigen Entlassungsbericht des [REDACTED] vom 17. Januar 2020 (wie zuvor schon im Bericht vom 23. November 2018) die Diagnose einer Arthritis multipler Genese bestätigt. Der Bericht des Rheumatologen [REDACTED] vom 29. Oktober 2019 dokumentiert eine Behandlung wegen Polyarthralgien und ethesiopatischer Schmerzzustände. Das [REDACTED] berichtete bereits im Bericht vom 5. November 2018 über eine Arthritis multipler Gelenke bei Mb Chron mit der Anmerkung, der Patient könne sich seit Dezember 2017 nur im Rollstuhl fortbewegen, sowie über eine chronische Immobilisation bei multiplen orthopädischen Problemen.

Insgesamt lassen die im Verfahren vorliegenden medizinischen Unterlagen darauf schließen, dass der unter einer Vielzahl verschiedener Erkrankungen leidende Kläger - für die der Beklagte selbst einen GdB von 100 festgestellt hat - auch hinsichtlich seiner Mobilität deutlich und weitreichend im Sinne einer außergewöhnlichen Gehbehinderung eingeschränkt ist.

Sofem der Beklagte zur Unterstützung seiner Einschätzung eines zwar eingeschränkten aber nicht außergewöhnlich eingeschränkten Gehvermögens auf die von ihm eingeholten sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 16. Januar 2020 und 27. April 2020 verweist, kann das Gericht dem nicht folgen. [REDACTED] führt in seiner Stellungnahme vom 16. Januar 2020 lediglich aus, es bestehe jetzt eine Verschlechterung der Gangstörung durch das Wirbelsäulenleiden, so dass eine höhere GdB-Bewertung und der Nachteilsausgleich „B“ empfohlen werden. Hiernach stellt er lediglich fest, eine außergewöhnliche Gangstörung bestehe nicht, der elektrische Rollstuhl erreiche nicht das Ausmaß des Nachteilsausgleichs „aG“. [REDACTED] nimmt in seiner Beurteilung vom 27. April 2020 im Wesentlichen auf die vorangegangene Stellungnahme des [REDACTED] vom 16. Januar 2020 Bezug und verweist darauf, der Kläger sei am 28. Oktober 2019 mit Unterarmgehstützen im Sozialamt in Eisenberg vom Erdgeschoss in die 1. Etage gelaufen, so dass die persönlichen Voraussetzungen zur Gewährung des Merkzeichens „aG“ nicht vorlägen. Beiden sozialmedizinischen Stellungnahmen kann das Gericht eine fun-

dierte medizinische Begründung nicht entnehmen. Der Beklagte hat im Verfahren auch eingeräumt, dass aktuelle Befunde mit der Fragestellung konkret nach dem (Rest-) Gehvermögen des Klägers nicht zur Beurteilung herangezogen wurden. Der Umstand, dass es dem Kläger gelungen ist, die Wegstrecke in der Behörde des Beklagten vom Erdgeschoss bis in das 1. Obergeschoss ohne seinen Rollstuhl mit Unterarmgehstützen zurückzulegen, lässt nicht den Rückschluss auf das Nichtvorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung zu. Der Kläger hat zu diesem Vorgang vorgetragen, dass er aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit in den Räumen des Beklagten seinen Rollstuhl im Erdgeschoss stehen lassen musste, um seine Unterlagen bei einem Mitarbeiter im 1. Obergeschoss abgeben zu können. Er hat zudem berichtet, dass er diesen Weg nur unter großer Anstrengung und sehr starken Schmerzen bewältigen konnte. Die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung setzt nicht voraus, dass eine behinderte Person zur Fortbewegung ausnahmslos auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Es kommt auch nicht darauf an, welche Wegstrecke die Person (100 m oder 200 m) tatsächlich noch zurücklegen kann. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt - wie bereits eingangs dargestellt - auch dann vor, wenn der Behinderte selbst unter Einsatz von Hilfsmitteln praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kfz an nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung gehen kann (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 2002 - B 9 SB 7/01 R). Dass dies nach Überzeugung des Gerichts bei dem Kläger aus objektivierbaren medizinischen Gründen der Fall, wurde bereits begründet.

Die Schilderungen beider Beteiligten zu privaten Beobachtungen im Stadtgebiet von Eisenberg wirken auf das Gericht befremdlich, bedürften für die vorliegende Entscheidung jedoch keiner weiteren Bewertung. Private Beobachtungen ersetzen keine medizinischen Ermittlungen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Altenburg
Postfach 1662 Pauritzer Platz 1
04590 Altenburg 04600 Altenburg

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

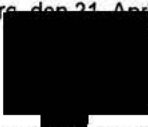
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. 
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:

Altenburg, den 21. April 2021


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle